



18.3568 Motion

## Rechtssicherheit in den Flug-Passagierrechten sicherstellen

Eingereicht von: Bigler Hans-Ulrich  
FDP-Liberale Fraktion  
FDP.Die Liberalen



Einreichungsdatum: 14.06.2018  
Eingereicht im: Nationalrat  
Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

### Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die rechtlichen Grundlagen so anzupassen, dass alle Passagiere, welche in die Schweiz und/oder aus der Schweiz fliegen, die gleichen Fluggastrechte haben wie in der Europäischen Union. Namentlich müssen die Passagierrechte gemäss Verordnung (EG) Nr. 261/2004 allen Passagieren gewährt werden.

### Begründung

Wer von einem Schweizer Flughafen abfliegt oder mit einer europäischen (CH/EU/NOR/ISL) Fluggesellschaft aus dem Ausland zurückkehrt, für den gelten gemäss Bilateralen und der etablierten Praxis grundsätzlich die gleichen Fluggastrechte wie in der Europäischen Union (Verordnung (EG) Nr. 261/2004). Schweizer Flugpassagiere werden gegenüber jenen aus der Europäischen Union in der Praxis jedoch benachteiligt, indem ihnen nach Unregelmässigkeiten auf Flügen zwischen der Schweiz und Nicht-EU-Staaten seit einem Urteil des Zivilgerichtes Basel-Stadt, entgegen dem Wortlaut der Verordnung, eine Ausgleichszahlung verwehrt bleibt. Die Rechtslehre hat diesbezüglich eine andere Meinung und kritisiert die heutige Praxis. Diese Praxis weicht auch von der EU-Praxis ab, der sich die Schweiz jedoch im Rahmen des Luftverkehrsabkommens verpflichtete.

Ähnliches gilt für sämtliche Flüge mit einer mehr als dreistündigen Verspätung. Alleine im Jahr 2017 wurde das BAZL deshalb 1454 Mal um Hilfe gebeten. In der Europäischen Union erhalten Passagiere nach solchen Verspätungen seit einem EuGH-Urteil (Sturgeon-Urteil) aus dem Jahr 2009 ebenfalls eine Ausgleichszahlung. Dieses Urteil wurde der Schweiz im Rahmen der Bilateralen gestützt auf Artikel 1 Absatz 2 des Luftverkehrsabkommens offiziell übermittelt. Da EuGH-Urteile in der Schweiz nicht verbindlich sind, sind Passagiere, die ihre Flugreise in der Schweiz starten oder beenden, hingegen gezwungen, Klage an einem Gericht im EU-Ausland einzureichen, um ihre Ansprüche durchzusetzen. Auch dies verstösst gegen den Geist des Luftverkehrsabkommens.

Diese Ungleichbehandlungen lassen sich nicht rechtfertigen. Die Schweiz ist Vertragspartner des Luftverkehrsabkommens und dieses sieht eine Harmonisierung vor. Diese Harmonisierung ist nicht gewährleistet. Im Gegenteil, Schweizer Passagiere sehen sich mit Rechtsunsicherheit und Willkür konfrontiert.



## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

### Mitunterzeichnende (15)

Ammann Thomas, Bourgeois Jacques, Brunner Hansjörg, Burkart Thierry, Dobler Marcel, Gmür-Schönenberger Andrea, Grunder Hans, Grüter Franz, Heer Alfred, Jauslin Matthias Samuel, Knecht Hansjörg, Nantermod Philippe, Regazzi Fabio, Rime Jean-François, Wehrli Laurent

## Links

